

# **Rechtsverordnung über das Frauenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

## **Vom ...**

Aufgrund von § 3 Absatz 3 Satz 1 Hauptbereichsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), zuletzt geändert durch ... verordnet die Kirchenleitung:

### **§ 1**

#### **Grundsätze**

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält das Frauenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Frauenwerk).
- (2) Das Frauenwerk ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Landeskirche nach Artikel 115 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 116 Absatz 1 der Verfassung.
- (3) Das Frauenwerk ist gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Nummer 2 des Hauptbereichsgesetzes dem Hauptbereich Generationen und Geschlechter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugeordnet.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Frauenwerks**

- (1) Die Frauenarbeit auf landeskirchlicher Ebene wird durch das Frauenwerk verantwortet.
- (2) Die Arbeit mit und für Frauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist Teil des kirchlichen Auftrags, allen Menschen das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Sie geschieht im Kontext frauenspezifischer Lebens- und Erfahrungszusammenhänge sowie auf Grundlage feministischer und geschlechterbewusster Theologie.
- (3) Das Frauenwerk schafft Angebote der Kommunikation und Reflexion von Welt- und Glaubenswahrnehmungen aus Geschlechterperspektive. Mit den daraus erwachsenden Impulsen beteiligt es sich an Diskursen in Theologie, Kirche und Gesellschaft. Weiterhin wird es sozialdiakonisch tätig.
- (4) Aufgabe des Frauenwerks ist insbesondere
  - Erwachsenenbildung,
  - Engagementförderung,
  - Interessenvertretung,

- politische Kampagnenarbeit,
- Förderung der theologischen und spirituellen Kompetenz,
- transkultureller und interreligiöser Dialog sowie Frauen-Ökumene,
- sozialdiakonische Arbeit: z.B. Müttergenesung, Beratungsstellenarbeit im Bereich Menschenhandel, Prostitution und Flucht,
- Vernetzung der Frauenarbeit in Kirche und Gesellschaft,
- Unterstützung der Frauenarbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und weiteren kirchlichen Körperschaften.

(5) Die Frauenarbeit fördert die Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 11 der Verfassung.

(6) Die Frauenarbeit geschieht in Zusammenarbeit mit kirchlichen und außerkirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Interessenvertretungen.

### § 3

#### Beirat des Frauenwerks

(1) Die Arbeit des Frauenwerks wird gemäß § 15 Absatz 5 Hauptbereichsgesetz durch einen beratenden Beirat unterstützt.

(2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. er berät die Grundsätze, Konzeption und Durchführung der Arbeit des Frauenwerks,
2. er beruft Mitglieder in den Stiftungsvorstand der Annemarie-Grosch-Frauenstiftung gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 3 der Satzung der Annemarie-Grosch-Frauenstiftung vom 10. April 2014 (KABl. S. 269),
3. er kann dem Beirat des Arbeitsbereichs bzw. der Leitung des Hauptbereichs geeignete Personen zur Berufung in das Hauptbereichskuratorium durch die Kirchenleitung vorschlagen und
4. er kann beratend zu dem Besetzungsverfahren der Leitungsstelle des Frauenwerks hinzugezogen werden.

(3) Der Beirat besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Er wird von der Leitung des Hauptbereichs auf Vorschlag der Leiterin des Frauenwerks berufen. Bei der Zusammensetzung soll unter anderem die kirchenkreisliche Frauenarbeit, die Frauensozialarbeit und die ausreichende Vertretung der Frauendelegiertenkonferenz berücksichtigt werden. Ehrenamtliche

**Kommentar [DR1]:** Das Verfahren ist in § 10 Absatz 2 HBG abschließend geregelt. Wir haben versucht eine Brücke zwischen Beteiligungsinteresse und gesetzlicher Regelung zu bauen, in dem eine Kann-Regelung aufgenommen wurde.

stellen die Mehrheit. Mit beratender Stimme nehmen die Leitung des Hauptbereichs gemäß § 15 Absatz 4 Hauptbereichsgesetz und die Leiterin des Frauenwerks an den Sitzungen des Beirats teil.

(4) Die Geschäftsführung für den Beirat liegt beim Frauenwerk.

## § 4

### Gremien der landeskirchlichen Frauenarbeit

(1) Das Frauenwerk unterstützt die Frauenarbeit auf allen Ebenen der Landeskirche durch die Bildung und Organisation von Gremien der Frauenarbeit. Gremien der Frauenarbeit sind die Fachkonferenz der Frauenarbeit und die Frauendelegiertenkonferenz der Nordkirche. Die Geschäftsführung erfolgt durch das Frauenwerk. Die Gremien geben sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Fachkonferenz für Frauenarbeit setzt sich zusammen aus den hauptamtlich Mitarbeitenden der Frauenwerke, Arbeitsstellen, Referate und Beauftragten der Kirchenkreise und der Leiterin und den Referentinnen des Frauenwerks. Sie dient der Vernetzung, dem Fachaustausch und der Fortbildung ihrer Mitglieder.

**Kommentar [DR2]:** Eine Ergänzung um das Adjektiv „inhaltlich“ wäre aus juristischer Sicht uneindeutig. Wann arbeitet jemand inhaltlich? Was ist das Gegenteil?

**Kommentar [SS3]:** Unseren Vorschlag statt „hauptamtliche Mitarbeitenden“ besser „Referentinnen und Leitungen“ zu schreiben lässt Frau Dethloff derzeit prüfen.

(3) In die Frauendelegiertenkonferenz können Mitarbeitende und Ehrenamtliche entsandt oder durch den Vorstand der Frauendelegiertenkonferenz berufen werden. Ehrenamtliche bilden die Mehrheit. Die Entsendung kann unter anderem erfolgen durch:

- die Kirchenkreise,
- die Nordschleswigsche Gemeinde,
- die Beratungsstellen der Evangelischen Müttergenesung,
- den Kreis Evangelischer Familienbildungsstätten in der Nordkirche,
- die Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit der Nordkirche,
- den Konvent der Theologinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland e. V.,
- den Verein Lesben und Kirche e.V.,
- das Evangelische Kurzentrum Gode Tied und
- die Schwesternschaft der Evangelischen Frauenhilfe Potsdam-Stralsund in der UEK e.V. und
- den Konvent der Prädikantinnen.

**Kommentar [DR4]:** Hier sind wir unsicher, ob dies der offizielle Name ist.

**Kommentar [DR5]:** Die Aufzählung ist nicht abschließend. Veränderungen sind zum Ende jeder Legislatur durch die im Amt befindliche FDK möglich (siehe Absatz 5).

(4) Die Leiterin und die Referentinnen des Frauenwerks und die Mitglieder des Beirats des Frauenwerks nehmen an den Sitzungen der Frauendelegiertenkonferenz mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht entsandt oder durch den Vorstand berufen worden sind.

(5) Die weitere Zusammensetzung regelt die jeweils im Amt befindliche Frauendelegiertenkonferenz für die darauf folgende Amtszeit.

(6) Die Frauendelegiertenkonferenz dient der Vernetzung, der Bildung und dem Austausch ihrer Mitglieder. Sie positioniert sich zu theologischen, gesellschafts- und kirchenpolitischen sowie ethischen Fragestellungen aus Frauensicht und bereitet hierfür Stellungnahmen zur weiteren Verwendung auch in den kirchlichen Körperschaften vor. Diese dienen dem Frauenwerk zur fachlichen Reflexion und Schwerpunktsetzung in der landeskirchlichen Frauenarbeit. Das Frauenwerk berücksichtigt die Ergebnisse und bringt sie in die Hauptbereichsarbeit ein.

## **§ 5**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ordnung des Frauenwerks der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 10. Februar 1992 (GVOBl. S. 143) und die Satzung des Evangelischen Frauenwerkes in Mecklenburg-Vorpommern vom 1. März 2006 (KABl. S. 15; ABl. S. 26) außer Kraft.

(3) Die Fachkonferenz der Frauenarbeit und die Frauendelegiertenkonferenz bleiben bis zu einer Neukonstituierung der Gremien nach dieser Rechtsverordnung im Amt. Sie regeln die Zusammensetzung für die nächste Amtszeit.

2.10.2020

R Rk/KH De